

als Ehemann der Agathe geb. Bründler: Ihre Klage sei auf Ungültigerklärung des Vertrages vom 10. Dezember 1877 und Bindikation der erwähnten Liegenschaften gerichtet. Eine solche Klage qualifizire sich sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch nach § 4 der schwyzerischen Zivilprozessordnung als eine dingliche auf eine Liegenschaft gerichtete Klage; sie sei eine *actio in rem* oder wenn man wolle, eine *actio mixta*, indem gleichzeitig mit der dinglichen Klage auch gewisse forderungsrechtliche Leistungen verfolgt werden. Daher werde beantragt, das Bundesgericht möchte erkennen: Es habe der Rekurskläger in der von den Rekursen gegen ihn vor Bezirksgericht Schwyz eingeleiteten Rechtsfrage die Kompetenz der schwyzerischen Gerichte anzuerkennen und daselbst Rede und Antwort zu geben und zwar unter Kostenverfällung des Rekursklägers.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde hängt, wovon übrigens beide Parteien ausgehen, ausschließlich davon ab, ob die von den Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte in Schwyz angestellte Klage als eine dingliche erscheint, oder ob durch dieselbe ein persönlicher Anspruch im Sinne des Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung verfolgt wird.

2. Für die Beantwortung dieser Frage ist zunächst der Umstand, daß die Klage sich ihrem praktischen Endziele nach auf Liegenschaften bezieht, keineswegs entscheidend; vielmehr kommt es dafür auf die Natur des eingeklagten Anspruches, wie derselbe nach der Klagebegründung sich gestaltet, an und ist daher zu untersuchen, ob mit der Klage ein dinglicher d. h. auf ein unmittelbar an der Sache begründetes Recht gestützter Anspruch, oder aber ein Anspruch rein persönlicher, obligatorischer Natur geltend gemacht wird.

3. Nun ist nach dem Vorbringen der Klagepartei allerdings keineswegs unzweifelhaft, ob die Klage als persönliche Anfechtungs- oder Reszissionsklage wegen pflichtwidriger Schenkung oder aber als unmittelbar auf die Sache gerichtete Bindikationsklage zu qualifiziren sei. Immerhin indes sprechen überwiegende Gründe dafür, diese Frage in letzterem Sinne zu beantworten. Denn:

a. Das Petit der Kläger ist seinem Wortlaute nach direkt auf Anerkennung ihres Eigenthums an den von ihrem Erblasser veräußerten Liegenschaften gerichtet, so daß hienach die Klage als eine dingliche, speziell als eine *rei vindicatio* erscheint.

b. Nun kann aber nicht gesagt werden, daß die Bindikationsformel offenbar bloß zum Zwecke der Umgehung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über den Gerichtsstand vorgeschoben sei. Vielmehr ist nach der Klagebegründung wohl anzunehmen, daß die Kläger sich darauf stützen, sie seien, da die Veräußerung fraglicher Liegenschaften durch ihren Erblasser in Verletzung ihrer statutarisch gesicherten Erbanwartschaft geschehen sei, berechtigt, dieselbe zu widerrufen und darauf hin mit einer Eigenthumsklage gegen den Rekurrenten aufzutreten. Denn eine solche revokatorische Eigenthumsklage ist nach dem hier maßgebenden Landbuche von Schwyz jedenfalls nicht von vornherein unmöglich, da letzteres in den in Frage kommenden Punkten offenbar durchaus auf deutschrechtlichen Grundlagen beruht (s. Rothing, Die Erbrechte des Kantons Schwyz in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. V, S. 105 u. ff.), nun aber im deutschen Rechte den nächsten Erben eine derartige dinglich wirksame Revokationsklage bekanntlich vielfach gegeben war (s. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 118 u. ff.; Heusler, Gewere, S. 44 u. ff.).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

X. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen.

For des actions en paternité.

85. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Keller.

A. Gegen Johann Keller von Bollingen, Großherzogthums Baden, Schlossergesellen in St. Gallen, wurde von Katharina Barbara Graf in Walzenhausen, Kantons Appenzell Auser-

rhoden, beim Bezirksgerichte Vorderland, Kantons Appenzell A.-Mh., „Klage auf Vaterschaft erhoben,“ mit der Behauptung, daß sie von demselben am 27. Juni 1880 in ihrem elterlichen Hause in Walzenhausen geschwängert worden sei. Als diese Klage am 1. August 1881 vor dem Bezirksgerichte Vorderland gleichzeitig mit der diesfalls erhobenen Straffklage wegen des Vergehens der einfachen Unzucht zur Verhandlung gelangen sollte, wurde von Johann Keller gegenüber derselben eine Kompetenzeinrede aufgeworfen, da es sich hier um eine persönliche Ansprache handle, für welche der Beklagte gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung beim Richter seines Wohnortes gesucht werden müsse. Das Bezirksgericht Vorderland wies indeß diese Einrede ab, worauf J. Keller den Rekurs an das Bundesgericht ergriff.

B. In seiner Rekurschrift beantragt er, es sei die Entscheidung des Bezirksgerichtes Vorderland vom 1. August 1881 als null und nichtig zu kassiren, indem er bemerkt: Bezüglich der Straffklage wegen einfacher Unzucht bestreite er die Kompetenz des Bezirksgerichtes Vorderland nicht, wohl aber bezüglich der Vaterschaftsklage. Diese nämlich qualifizire sich rechtlich einfach als Alimentationsklage, und daher als persönliche Ansprache, für welche er, da er festes Domizil in St. Gallen habe, in St. Gallen belangt werden müsse. Das Bezirksgericht Vorderland führe zwar in seinem angefochtenen Urtheile aus, daß durch Urtheile in Vaterschaftssachen gemäß der im Kanton Appenzell A.-Mh. bestehenden Gerichtspraxis die Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten ziffermäßig nicht fixirt werde, sondern nur grundsätzlich dessen Vaterschaft festgestellt werde; allein diese Fassung des Urtheils könne daran nichts ändern, daß es sich der Sache nach doch lediglich um Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten handle. Ebenjowenig könne offenbar davon gesprochen werden, daß es sich um einen adhäsonsweise im Strafverfahren geltend gemachten Entschädigungsanspruch aus einer strafbaren Handlung handle, wie dies das Bezirksgericht Vorderland gleichfalls andeute.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerden, welcher seitens der Rekursbeklagten selbständige Bemerkungen nicht bei-

gefügt werden, bemerkt das Bezirksgericht Vorderland im Wesentlichen: Im Kanton Appenzell A.-Mh. werde neben der strafrechtlichen Beurtheilung des Vergehens des außerehelichen Beischlafes stets auch über die Civilfolgen dieser strafbaren Handlung erkannt, jedoch regelmäßig nur in der Weise, daß der Richter über die Vaterschaft sich ausspreche. Da nämlich der Vater eines unehelichen Kindes von Gesetzes wegen zur Leistung von Kindbettkosten und Alimentation verpflichtet sei, so glaube der Richter über die daherigen rein persönlichen Ansprachen nicht erkennen zu müssen. Vorliegend seien auch, da der Rekurrent vor jeder Verhandlung in der Hauptsache seine Kompetenzeinwendung aufgeworfen habe, von der Rekursbeklagten gar keine solche persönlichen Ansprachen gestellt worden. Uebrigens werde durch Art. 59 der Bundesverfassung der Richter nicht gehindert, im Strafurtheil zugleich mit der Erledigung des Strafpunktes auch über die Civilfolgen der strafbaren Handlung zu erkennen. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist nicht bestritten worden, daß Rekurrent aufrechtstehend ist und in St. Gallen seinen festen Wohnsitz hat; die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde hängt daher gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung lediglich davon ab, ob die gegen ihn angehobene Vaterschaftsklage sich als eine persönliche Ansprache qualifizirt; ist diese Frage zu bejahen, so muß Rekurrent nach der zitiirten Verfassungsbestimmung mit fraglicher Klage beim Richter seines Wohnortes gesucht und der Rekurs mithin gutgeheißen werden.

2. Nun ist von der bundesrechtlichen Praxis von jeher festgehalten worden, daß die sogenannte Vaterschaftsklage gegen den angeblichen Vater eines unehelichen Kindes, sofern dieselbe nicht als Statusklage erscheint, d. h. sofern dadurch nicht die gerichtliche Bestimmung des bürgerlichen Standes des Kindes, sondern lediglich die Feststellung der Beitragspflicht des Beklagten an die Verpflegung des Kindes u. s. w. verlangt wird, sich als rein persönliche Klage qualifizire. Demgemäß kann aber nicht zweifelhaft sein, daß es sich vorliegend allerdings um eine

persönliche Klage handelt, denn zweifellos erscheint die „Klage auf Vaterschaft“ nach Mitgabe des appenzell-äußerrhodischen Gesetzes betreffend die unehelichen Kinder vom 28. Oktober 1860 nicht als Statusklage, sondern als eine auf Festsetzung der Beitragspflicht des Beklagten an Kindbettkosten und Verpflegung des Kindes gerichtete persönliche Klage, mit andern Worten nicht als eigentliche Paternitäts-, sondern als Alimentationsklage. Denn nach dem angeführten Gesetze (Art. 5) kann das uneheliche Kind keineswegs den bürgerlichen Stand des Vaters beanspruchen, sondern folgt dasselbe der Mutter, während der Vater lediglich zu einem Beitrage an die Kindbettkosten und die Alimentation des Kindes verpflichtet ist; nur auf die Festsetzung dieser Verbindlichkeit des Beklagten kann also eine unter der Herrschaft des genannten Gesetzes angestrengte sogenannte Vaterschaftsklage gerichtet sein. Daneben erscheint als völlig irrelevant, daß nach der im Kanton Appenzell A. Rh. in solchen Fällen gebräuchlichen Urtheilsformel der Form nach blos die Thatfache der Vaterschaft im Urtheile festgestellt und die Alimentationspflicht des Beklagten nicht ausdrücklich ausgesprochen und dem Betrage nach fixirt wird; denn der Sache nach kann doch einem solchen Urtheile offenbar keine andere Bedeutung als diejenige der prinzipiellen Feststellung der Alimentationsverbindlichkeit des Beklagten beigemessen werden.

3. Wenn sodann vom Bezirksgerichte Vorderland auch noch geltend gemacht worden ist, daß es zu Beurtheilung der Vaterschaftsklage der Rekurrentin deßhalb kompetent sei, weil dieselbe lediglich als Akzessorium der Strafflage wegen des Vergehens des außerehelichen Beischlafes erscheine, zu deren Beurtheilung es als forum delicti commissi zweifellos zuständig sei, so ist dies offenbar unrichtig; denn die gegen den Rekurrenten als Vater des unehelichen Kindes der Rekursbeklagten geltend gemachten Civilansprüche gründen sich ja keineswegs auf das Vergehen des außerehelichen Beischlafes bezw. der einfachen Unzucht, sondern auf die Vaterschaft des Beklagten und es kann daher davon keine Rede sein, daß es sich hier um Beurtheilung der Civilfolgen einer strafbaren Handlung handle. Daß über die Vaterschaftsklage im gleichen Verfahren und vom gleichen

Gerichte abgeurtheilt wird, wie über die Bestrafung wegen einfacher Unzucht dagegen ist offenbar völlig unerheblich, um so mehr, als nach Art. 80 des Strafgesetzbuches für den Kanton Appenzell A. Rh. die Bestrafung wegen einfacher Unzucht erfolgt, gleichviel ob dem Beischlaf eine Schwangerschaft gefolgt ist oder nicht, so daß die Verbindung der Behandlung der Strafflage und der Vaterschaftsklage jedenfalls keine nothwendige ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin die Entscheidung des Bezirksgerichtes Vorderland vom 1. August 1881 als verfassungswidrig aufgehoben.

XI. Gerichtstand in Konkursachen.

Du for en matière de faillite.

86. Urtheil vom 22. Oktober 1881
in Sachen Moser.

A. Rekurrent Friedrich Moser von Bözwyhl, Kantons Bern, welcher in Settibuch, Gemeinde König, gleichen Kantons, als Pächter niedergelassen war, erhob am 16. Februar 1881 seine seit 1873 in der Gemeinde König deponirten Ausweisschriften und verbrachte am gleichen Tage acht ihm gehörige Rübe nach dem Kanton Luzern, wo er in der Gemeinde Reiden eine neue Pachtung übernommen hatte. Bereits vorher war auf eine seitens eines Gläubigers gegen den F. Moser eingeleitete Betreibung vom Betreibungsbeamten, nach der Erklärung des Schuldners, daß der größte Theil seines beweglichen Vermögens für Miethzins gepfändet worden sei und er alles Uebrige seinen Kindern auf Rechnung ihres Muttergutes abgetreten habe, ein Insolvenzzeugniß ausgestellt worden. In Folge dieser Vorgänge nun erwirkte Samuel Ramseyer, Landwirth im Thauseld, Ge-